

»Ich habe ein Seminar zum Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der W.A.F. besucht. Jetzt setze ich mich für ein gesundes Arbeitsumfeld im Betrieb ein.«

Schulungsanspruch für Seminare im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Nutzen Sie Ihren gesetzlich verankerten Schulungsanspruch!

Nur mit motivierten, leistungsfähigen und vor allem gesunden Arbeitnehmern können Unternehmen die wirtschaftlichen Herausforderungen von heute erfolgreich bewältigen. Es liegt auch im Aufgabengebiet des Betriebsrats, für ein gesundes Arbeitsumfeld zu sorgen, die Qualität der Arbeitsplätze zu verbessern und die Einhaltung der Schutzvorschriften durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Auge zu behalten.

Ihre Checkliste für eine rechtssichere Seminarbuchung:

Fassen Sie einen ordnungsgemäßen BR-Beschluss

Der Betriebsrat hat bezüglich der Schulungsteilnahme einen ordnungsgemäßen Entsendebeschluss zu fassen.

Berücksichtigen Sie betriebliche Notwendigkeiten

Der Betriebsrat hat bei der Festlegung der zeitlichen Lage der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen die betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Hält der Arbeitgeber betriebliche Notwendigkeiten nicht für ausreichend berücksichtigt, ist er in entsprechender Anwendung des § 38 Abs. 2 S. 6 BetrVG verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung des Betriebsrats die Einigungsstelle anzurufen. Macht der Arbeitgeber davon keinen Gebrauch, können die BR-Mitglieder trotz etwaiger Bedenken des Arbeitgebers am Seminar teilnehmen, da es keinen Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich der Schulungsteilnahme gibt.

Prüfen Sie die Erforderlichkeit

Die besuchten Schulungen müssen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Betriebsrats bei Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erforderlich sind.
Menschengerechte Gestaltung der Arbeit, Gesundheitsschutz und Verhütung von Arbeitsunfällen sind wichtige Themen, um die sich die Mitglieder des Betriebsrats kümmern müssen. Das hat der Gesetzgeber in vielen Vorschriften – besonders im Betriebsverfassungsgesetz – zum Ausdruck gebracht. Fehlen dem Betriebsrat zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben Kenntnisse, hat er Anspruch auf Vermittlung dieses Wissens. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sind Schulungsveranstaltungen über Arbeitsschutz und Unfallverhütung grundsätzlich erforderlich i.S.d. § 37 Abs. 6 BetrVG. Weil sich die Themen der Arbeitssicherheit ständig ändern, handelt es sich dabei stets um aktuelle Fragen und Aufgaben, für die entsprechende Kenntnisse notwendig sind.

Achten Sie auf die Verhältnismäßigkeit der Kosten

Sie müssen als Betriebsrat eine Interessenabwägung vornehmen und im Rahmen des Entsendebeschlusses prüfen, ob mit Blick auf die betriebliche Situation die anfallenden Kosten eines Seminarbesuchs nicht unverhältnismäßig erscheinen.

Über diese Punkte brauchen Sie sich keine Gedanken mehr zu machen:
- Die Schulungs- und Hotelkosten der W.A.F. sind per se nicht unverhältnismäßig, das haben Gerichte bereits mehrfach entschieden.
- Weder die Dauer noch die Anzahl der Schulungen sind vom Gesetzgeber begrenzt. Ausschlaggebend sind die Kenntnisse, die gebraucht werden, um die anstehenden Aufgaben sach- und fachgerecht erledigen zu können.

Informieren Sie Ihren Arbeitgeber rechtzeitig

Der Betriebsrat hat dem Arbeitgeber die Teilnahme und die zeitliche Lage der Schulungs- und Bildungsveranstaltungen rechtzeitig bekannt zu geben. Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag finden Sie auf Seite 463.

Unser Tipp:

Grundkenntnisse der Arbeitssicherheit sind für alle Betriebsratsmitglieder notwendig, somit dürfen alle Mitglieder des Betriebsrats an entsprechenden Grundlagen-Schulungen teilnehmen. Hat der Betriebsrat einzelne Mitglieder mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz beauftragt oder einen Arbeitsschutzausschuss gebildet, können diese „Spezialisten" zusätzlich noch die Spezial-Seminare besuchen.

